



Stand: 15.11.2005

Merkblatt

Beantragung einer Endbeglaubigung zum Zwecke der Legalisation für eine deutsche Urkunde zur Vorlage im Ausland

(siehe Liste der Staaten auf Seite 5)

Um eine deutsche öffentliche Urkunde zu legalisieren, bedarf es im ersten Schritt einer Vorbeglaubigung. Die Vorbeglaubigung bestätigt die Echtheit der Unterschrift und des Siegels des Ausstellers der Urkunde, sowie in der Regel die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der fraglichen Urkunde gehandelt hat. Bitte geben Sie immer das Land an, indem die Urkunde vorgelegt werden soll, z.B. Arabische Republik Syrien, Volksrepublik China, Königreich Saudi Arabien etc.

<u>Ungedingt zu beachten</u> ist das **Beglaubigungsmonopol** für Abschriften / Ablichtungen von <u>Personenstandsurkunden</u>; Auszüge aus dem <u>Handelsregister</u> und aus dem <u>Genossenschaftsregister</u>; sowie aus dem <u>Grundbuch</u> und aus dem <u>Schuldnerverzeichnis</u>. Diese Abschriften bzw. Auszüge dürfen <u>ausschließlich von der registerführenden Behörde</u>, **nicht** aber von einem **Notar** beglaubigt werden.

Die Vorbeglaubigung der Urkunde erfolgt:

1. für Privatpersonen durch

- a) das Landgericht
- b) die Landesbehörde
- c) die Bundesbehörde

2. für Unternehmen durch

- a) das Landgericht
- b) die Landesbehörde
- c) die Bundesbehörde
- d) die Industrie- und Handelskammer/ Handelskammer

zu 1. für Privatpersonen

- a) Das <u>Landgericht</u> ist für alle gerichtlichen und notariellen Urkunden zuständig (z. B. für Vollmachten, Scheidungsurteile, Übersetzungen). Übersetzungen eines vereidigten Übersetzers/Dolmetschers müssen ebenfalls vom zuständigen Landgericht vorbeglaubigt werden. Die Vorbeglaubigung muss von einem/einer Präsident/en/in, Vizepräsident/en/in oder einem/einer Vorsitzendem/ Vorsitzenden Richter/Richterin vorgenommen werden.
- b) Die <u>Behörden der Bundesländer</u> (s. S. 4) sind für Urkunden ihrer Verwaltungsbehörden und Städte zuständig (z. B. Geburtsurkunden, Zeugnisse, Ledigkeits-, Meldebescheinigungen, etc.).
- c) <u>Bundesbehörden</u> sind für die von ihnen ausgestellten Urkunden zuständig. Polizeiliche Führungszeugnisse des Bundeszentralregisters müssen vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof/ Bonn vorbeglaubigt werden.





zu 2. für Unternehmen

a), b), c) wie oben zu 1.

d) Die <u>Industrie- und Handelskammern/Handelskammern</u> sind ausschließlich für Handelspapiere zuständig (z. B. Handelsrechnungen, Dioxinzertifikate, Ursprungszeugnisse, Vollmachten, etc.).

Ist die Vorbeglaubigung durch den zuständigen Vorbeglaubiger (s.o.) erfolgt (**erster Schritt**), werden die Urkunden im **zweiten Schritt** vom **Bundesverwaltungsamt** - im Auftrag des Auswärtigen Amtes – **endbeglaubigt**. Die Urkunden können dann in der ausländischen Auslandsvertretung zur Schlussbearbeitung /Legalisation) vorgelegt werden (**dritter Schritt**).

Art der Übersendung

Die Dokumente können dem Bundesverwaltungsamt per Post (einfacher Brief oder Einschreiben) zugesandt, per Boten- oder Kurierdienst überbracht oder persönlich abgegeben werden.

Postanschrift Besucher-/ Kurieranschrift

Bundesverwaltungsamt Bundesverwaltungsamt

Referat IIB4 Beglaubigungen Eupener Str. 125

50728 Köln 50933 Köln (Braunsfeld)

Kosten und Ablauf

Für jedes <u>beglaubigte</u> Dokument wird vom Bundesverwaltungsamt eine Gebühr von **10,--€** erhoben. Die Zusendung der beglaubigten Dokumente erfolgt mit einer Rechnung und einem Überweisungsträger <u>per Einwurfeinschreiben</u> an die von Ihnen angegebene Anschrift. Bei persönlichem Erscheinen/Entsendung eines Boten können die Dokumente in der Regel noch am selben Tag wieder mitgenommen und die entstandene Gebühr per Rechnung oder in bar hier vor Ort beglichen werden. Bei Barzahlung dauert die Bearbeitung hier vor Ort länger, als die Ausstellung einer Rechnung.

Je nach Besucheraufkommen und Anzahl der Beglaubigungen (vor Ort) müssen Sie mit kurzen Wartezeiten rechnen.





Bearbeitungszeiten

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr – 16.00 Uhr

Ansprechpartner/innen beim Bundesverwaltungsamt

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen folgende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Verfügung:

Andreas Huczek Maike Nehls

<u>Andreas.Huczek@bva.bund.de</u> <u>Maike.Nehls@bva.bund.de</u>

Bundesverwaltungsamt Köln Bundesverwaltungsamt Köln

Referat IIB4 2.2-2.3 Referat IIB4 2.2-2.3

NTZ Braunsfeld; Eupener Str. 125 NTZ Braunsfeld; Eupener Str. 125

Zimmer A 025 Zimmer A 008

Telefon: 01888-358-5025 Telefon: 01888-358-5008

Andrea Peterlini

Andrea.Peterlini@bva.bund.de

Bundesverwaltungsamt Köln

Referat IIB4 2.2-2.3

NTZ Braunsfeld; Eupener Str. 125

Zimmer A 026

Telefon: 01888-358-5026

Hier ein paar nützliche Links:

Verkehrsverbund Rhein-Sieg: http://www.vrs-info.de/
Kölner Verkehrsbetriebe: http://www.kvb-koeln.de

Auswärtiges Amt: http://www.auswaertigesamt.de/

HIER finden Sie eine Wegbeschreibung zum Dienstgebäude des BVA in Köln-Braunsfeld.





Behörden der Bundesländer, die Vorbeglaubigungen vornehmen

Baden-Württemberg	Regierungspräsidium
	Ausnahme: Schulzeugnisse (Ministerium für Kultus und
	Sport), Hochschulzeugnisse (Ministerium für Wissenschaft
	und Forschung)
Bayern	Regierung
	Ausnahme: Schulzeugnisse (Bayr. Staatsmin. für Wissen-
	schaft und Forschung), Hochschulzeugnisse (Bayr. Staats-
	ministerium für Unterricht und Kultus)
Berlin	Standesamt I
Brandenburg	Ministerium des Inneren in Potsdam
	Ausnahme: Zeugnisse (Ministerium für Wissenschaft, For-
	schung und Kultur)
Bremen	Senator für Inneres, Kultur und Sport
Hamburg	Behörde für Inneres
Hessen	Regierungspräsidium
Mecklenburg-Vorpommern	Innenministerium M-V in Schwerin
Niedersachsen	Ministerium für Inneres und Sport – Regierungsvertretung -
Nordrhein-Westfalen	Bezirksregierung
Rheinland-Pfalz	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Kaiserslautern
Saarland	Staatskanzlei des Saarlandes in Saarbrücken
	Ausnahme: Zeugnisse (Ministerium für Bildung, Kultur und
	Wissenschaft)
Sachsen	Regierungspräsidium
Sachsen-Anhalt	Landesverwaltungsamt in Magdeburg
Schleswig-Holstein	Innenministerium Schleswig Holstein in Kiel
Thüringen	Landesverwaltungsamt Thüringen in Weimar





<u>Liste der Staaten bzw. Vertretungen, für die eine Endbeglaubigung durch das</u> <u>Bundesverwaltungsamt erforderlich ist:</u>

- 1. Demokratische Volksrepublik Algerien (nur Staatsverträge)
- 2. Bahrain
- 3. Bangladesch
- 4. Republik Myanmar (Birma)
- 5. Volksrepublik China
- 6. Republik Irak
- 7. Islamische Republik Iran (außer Hochschulzeugnisse)
- 8. Königreich Jordanien
- 9. Königreich Kambodscha
- 10. Libanesische Republik (nur Urkunden aus dem schulischen Bereich)
- 11. Republik Mali
- 12. Königreich Nepal
- 13. Republik Ruanda
- 14. Königreich Saudi Arabien
- 15. Demokratische Republik Somalia
- 16. Republik Sudan
- 17. Arabische Republik Syrien
- 18. **Taipeh-Handelsbüro**, Visa-Abteilung (<u>nur Urkunden aus dem Justizbereich</u>)
- 19. Republik Togo.